

Gesetzentwurf

der Fraktion der Piraten

Gesetz zur Verwirklichung von Transparenz und Informationsfreiheit im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Das Prinzip der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik verlangt einen Bürger, dem ein transparenter Staat gegenübersteht. Ein umfassendes Informationsrecht unterstützt die demokratische Meinungs- und Willensbildung, sodass bürgerschaftliche Teilhabe zu fördern ist. Elemente derselben sind auch Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns. In Nordrhein-Westfalen existiert bislang nur das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) vom 27. November 2001, welches Informationen nur auf Antrag gewährt.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Paradigmenwechsel vollzogen werden. Informationen werden seitens des Staates von Amts wegen zugänglich gemacht, also im kompletten Text oder als Datensatz in offenen Formaten und Datenkatalogen in elektronischer Form in einem Register veröffentlicht und über entsprechende Verweise zugänglich sein. Dieser Entwurf versteht sich als ein Extrakt vorliegender Gesetzesentwürfe der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Hessen und der Nordrhein-Westfälischen Initiative: "Mehr Demokratie" in der Gestalt, die die Fraktion der Piraten ihrem Kernthema „Transparenz“ gibt.

C Alternativen

Keine.

D. Kosten

Aufgrund der erstmaligen Einführung eines Informationsregisters ist davon auszugehen, dass zunächst ein erhöhter Arbeitsaufwand und damit verbundene Sach- und Personalkosten entstehen. Diese Kosten sind derzeit nicht bezifferbar, da es für Erstellung des Registers und Einpflegungskosten noch keine belegbaren Vergleichsdaten gibt. Mittelfristig bis langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass das Prinzip des transparenten Staates zu einer erhöhten Akzeptanz staatlicher Entscheidungen führen wird. Dadurch können Klagen verhindert und damit zusammenhängende Kosten der öffentlichen Hand reduziert werden. Durch das selbständige Abrufverfahren entfallen zudem Kosten für Antragsbearbeitungen.

Es werden Kosten in den Kommunen bei der Einführung des Transparenzgesetzes anfallen. Um die Möglichkeit von Synergien und Effizienzsteigerungen in diesem Prozess flächendeckend zu ermöglichen, findet die Einführung um zwei Jahre zeitversetzt statt. Dies ermöglicht, in Musterkommunen, die repräsentativ für alle Bereiche Nordrhein-Westfalens ausgesucht werden, das Gesetz durchzuführen und die Erfahrungen zu vermitteln und anhand von ausgearbeiteten Musterverfahren den Verwaltungen in NRW praxisnahe Umsetzungen kostengünstig zu realisieren.

Das Land Nordrhein-Westfalen kann in der gleichen Zeit eine Internetplattform/Register aufbauen, die es den Kommunen ermöglicht sich entweder an dieser zentralen Struktur zu beteiligen oder als Open Source-Variante einen Klon für die eigene Gemeinde zum Nulltarif zu installieren.

Der Landtag möge das folgende Gesetz beschließen:

Abschnitt 1 Transparenzgebot

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Informationsanspruch
- § 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Bereitstellung von Informationen kraft Gesetzes - Veröffentlichung

- § 4 Anwendungsbereich der Veröffentlichungspflicht
- § 5 Ausnahmen von der Informationspflicht
- § 6 Schutz personenbezogener Daten
- § 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 8 Schutz staatlicher Entscheidungsprozesse
- § 9 Schutz öffentlicher Belange
- § 10 Trennungsgebot
- § 11 Informationsverfahren
- § 12 Informationsweiterverarbeitung

Abschnitt 3 Bereitstellung von Informationen auf Antrag - Auskunft

- § 13 Antrag
- § 14 Zugang zur Information
- § 15 Bescheidung des Antrags
- § 16 Amtsverschwiegenheit
- § 17 Kostenfreiheit
- § 18 Benachteiligungsverbot

Abschnitt 4 der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 19 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 5 Umweltinformationen

§ 20 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Staatsverträge

§ 22 Altverträge

§ 23 Rechtsweg

§ 24 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Abschnitt 1 Transparenzgebot

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 3 Nr. 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 genannten Informationen.

§ 2 Informationsanspruch

Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der in § 3 Nr. 3 genannten Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 4 genannten Informationen. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen sowie von Bürgerinitiativen und anderen nicht rechtsfähigen Vereinigungen geltend gemacht werden. Soweit und solange Teile einer Information aufgrund der §§ 5 bis 9 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, besteht ein Informationsanspruch hinsichtlich der anderen Teile der Information. Weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Informationen:** alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

2. **Veröffentlichungen:** Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des §§ 11 und 12.
3. **Behörden:** alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 in der jeweils geltenden Fassung. **Diesen gleichgestellt** sind auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes NRW oder anderer informationspflichtiger Stellen unterliegen. Dies gilt auch, soweit diese Stellen Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen.
4. **öffentliche Auftraggeber:** im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie dem Einfluss anderer informationspflichtiger Stellen unterliegen oder überwiegend von diesen finanziert werden.
5. **Kontrolle** im Sinne der Nr. 3: liegt vor, wenn
 - a) die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht oder
 - b) eine oder mehrere der in Nr.3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen
 - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.
6. **informationspflichtige Gremien:** sofern sie eine informationspflichtige Stelle beraten ohne selbst zur Auskunft verpflichtet zu sein, wenn:
 - a) die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums von informationspflichtigen Stellen berufen wird oder
 - b) die von informationspflichtigen Stellen berufenen Mitglieder über Stimmenmehrheit im Gremium verfügt.
7. **Informationsregister:** ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.
8. **Auskunftspflicht:** die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.
9. **Veröffentlichungspflicht:** die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.
10. **Informationspflicht** umfasst die Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht.
11. **Vertrag der Grundversorgung:** insbesondere ein Vertrag, durch den die in § 3 Nr. 3 genannten Stellen
 - a) Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen
 - aa) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- bb) Abfallentsorgung
- cc) Verkehrs- und Beförderungswesen
- dd) Energieversorgung und Energiewirtschaft
- ee) Wohnungswirtschaft
- ff) Bildungs- und Kultureinrichtungen
- gg) Krankenversorgung und Gesundheitswirtschaft
- hh) Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit stehen oder
- ii) Telekommunikations- und Internetversorgung

vollständig oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar auf Private übertragen oder von diesen weiterübertragen haben.

- b) **Eigentum, Besitz, ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an einer Sache**, die zu einer unter a) genannten Infrastruktur gehört, übertragen, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Privaten ermöglichen soll.

12. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**: sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

13. **Rechtliches Interesse im Sinne von Nr. 12**: liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Abschnitt 2 Bereitstellung von Informationen kraft Gesetzes - Veröffentlichung

§ 4 Anwendungsbereich der Veröffentlichungspflicht

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 5 bis 9

1. Vorblatt und Petitum von Beschlüssen der Landesregierung,
2. Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag oder an den Bundesrat,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. Verträge
 - a) der Daseinsvorsorge,
 - b) an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen erheblich beeinträchtigt werden,
 - c) zwischen Hochschulen des Landes und Dritten geschlossene Verträge, insbesondere Kooperations- und Drittmittelverträge, hinsichtlich der Vertragspartner, der Vertragslaufzeit und des Finanzvolumens,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Gesetze, Rechtsverordnungen des Landes, Satzungen, Richtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte sowie Ergebnisse der Rechnungsprüfung und Datenbanken

8. behördeninterne Gutachten und Studien sowie Gutachten, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, die in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel,
10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung,
12. Erhebungen über Gesundheitseinwirkungen und Gesundheitsgefährdungen sowie Daten des Gesundheitswesens, die in Entscheidungen der in § 3 Nr. 3 genannten Stellen einfließen,
13. Verbraucherinformationen gem. § 1 Absatz 1 Verbraucherinformationengesetz, die bei den in § 3 Nr. 3 genannten Stellen vorhanden sind,
14. Vereinbarungen (wie z.B. Rahmenvereinbarungen) und Verträge u.a. über Leistungsangebote, Entgelte oder die Qualitätsentwicklung im Bereich der Jugendhilfe und in allen sonstigen sozialrechtlichen Bereichen auf Landes- und Kommunalebene,
15. das Baumkataster und Baumfälllisten,
16. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
17. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
18. Informationen, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,
19. Subventions- und Zuwendungsvergaben, insbesondere die Vergabe von Fördermitteln,
20. die wesentlichen Unternehmensdaten von Landesbeteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
21. Sponsoring- und Spendeneinnahmen sowie deren Herkunft,
22. Entscheidungen der obersten Landesgerichte und des Landesverfassungsgerichts,
23. Aufsichtsrechtliche Entscheidungen (Fach- und Rechtsaufsicht),
24. Drucksachen und Ausschussdrucksachen des Landtages,
25. Informationen, die bereits aufgrund einer Rechtsnorm außerhalb dieses Gesetzes offengelegt werden.

(2) Darüber hinaus sollen vorbehaltlich der §§ 5 bis 9 alle weiteren, den in Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden.

(3) Das öffentliche Interesse ist anzunehmen, wenn es zu einer Häufung von Anfragen bezüglich einer bestimmten Information kommt.

(4) Die Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht gelten für alle Behörden im Sinne von § 3 Nr. 3 und für alle Stellen, die Entscheidungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 25 treffen.

(5) Von der Veröffentlichungspflicht, nach Absatz 1 und 2, nicht aber von der Auskunftspflicht ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 20.000,00 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen 12 Monate Verträge über weniger als 20.000,00 Euro abgeschlossen worden sind,
2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert unter 1000,00 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,
3. Erteilung von Baugenehmigungen und Bauvorbescheiden an einen Antragsteller, sofern es sich um Wohnbebauung mit weniger als fünf Wohneinheiten oder Bebauung zu gewerblichen Zwecken handelt, die keinen öffentlichen Bezug aufweist..

(6) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen über die Katalogtatbestände nach Absatz 1 hinaus weiterhin:

1. Informationen, die im Rahmen presserechtlicher Anfragen an Medien herausgegeben wurden
2. Informationen, die auf Antrag nach § 13 herausgegeben wurden
3. Druckerzeugnisse oder elektronische Dateien, die zumindest Teilen der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind und deren Erstellung ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln informationspflichtiger Stellen finanziert wurden,
4. Informationskategorien hinsichtlich derer die Landesregierung durch Rechtsverordnung oder die zuständige informationspflichtige Stelle in geeigneter anderer Form eine Veröffentlichungspflicht begründet.

§ 5 Ausnahmen von der Informationspflicht

(1) Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(2) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, sowie für Disziplinarbehörden und Vergabekammern,
2. für den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte,
3. für den Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie für Behörden und sonstige öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 11 Buchstaben c und d des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert am 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,
4. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,

5. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,
6. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen.

§ 6 Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung oder Herausgabe auf Antrag unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Daten, zu denen der Zugang aufgrund anderer Rechtsvorschriften erlaubt ist,
2. Verträge und Vergabeentscheidungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 14 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
3. Gutachten und Studien nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen und Verfasser,
4. Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nummer 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
5. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 4 Absatz 1 Nummer 17 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer und
6. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 19, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
2. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei informationspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 20 bleiben unberührt.

(5) Soll auf Antrag nach Absatz 3 Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist. Er ist über die Möglichkeit seiner Einwilligung in die Informationsweitergabe zu informieren. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die informationspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuches vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Letzteres wird widerlegbar vermutet hinsichtlich:

1. der bloßen Bezeichnung von Unternehmen und
2. der Inhalte von Verträgen der Daseinsvorsorge.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Daten und Informationen, die jenen aus § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechen. § 6 Absatz 3 findet auf die Gewährung von Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen analoge Anwendung.

(3) Bei Angaben gegenüber den Behörden sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vor der Herausgabe jener Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nimmt dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Stellungnahmeersuchens wahr und liegen keine Kennzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 vor, so wird vermutet, dass der Auskunftserteilung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen. Der Betroffene ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Informationen, die rechtswidrig in den Verfügungsbereich des Inhabers des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gelangt sind oder Informationen die rechtswidriges Handeln oder Unterlassen in dessen Verantwortungsbereich belegen, stellen in der Regel keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

(6) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse informationspflichtiger Stellen oder der Kontrolle dieser Stellen unterliegender Unternehmen können der Informationspflicht nur soweit und nur solange entgegen gehalten werden, wie dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen zwingend geboten ist.

§ 8 Schutz öffentlicher Belange

Soweit und solange eine Bekanntgabe von Informationen nach diesem Gesetz sich nachteilig auswirkt auf:

1. die inter- und supranationalen Beziehungen, das Wohl des Landes NRW, die Beziehung zum Bund oder zu einem anderen Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
2. den Ablauf eines laufenden Gerichtsverfahrens oder eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen und strafvollstreckungsrechtlicher Verfahren,
3. die durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Informationen,
4. Informationen aus Grundlagenforschung oder anwendungsbezogener Forschung, wenn durch ihre Bekanntgabe die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt würde, § 4 Absatz 1 Nr. 8 bleibt unberührt,
5. ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt das Überwiegen des Interesses an der Bekanntgabe der Information.

§ 9 Schutz interner staatlicher Entscheidungsprozesse

(1) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden wenn es um die unmittelbare Willensbildung der Landesregierung in Form von Entwürfen, vorbereitenden Notizen und vorbereitenden Vermerken geht, soweit und solange durch deren Bekanntgabe der Entscheidungsprozess der Landesregierung beeinträchtigt würde.

(2) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn es um Entwürfe zu Entscheidungen sowie um Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen geht, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde.

(3) Eine Ablehnung von Anträgen die sich auf Gegenstände nach den Absätzen 1 und 2 beziehen, ist auch zulässig, wenn er sich:

1. auf Material bezieht, das gerade vervollständigt wird
2. auf noch nicht abgeschlossene Schriftstücke bezieht
3. wenn er sich auf noch nicht aufbereitete Daten oder Vorgänge bezieht

es sei denn, das Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Informationsanspruch unverzüglich zu erfüllen.

(4) Der Informationszugang nach Absatz 1 und 2 kann für die Veröffentlichung von

1. Gesetzentwürfen der Landesregierung, die zur Stellungnahme an Institutionen und Verbände verschickt worden sind,
2. Dienstanweisungen,
3. Erlassen

nicht abgelehnt werden, sofern durch das Bekanntgeben der Schutz öffentlicher Belange nach § 8 nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Trennungsgebot

Die Behörden sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 5 bis 9 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 11 Informationsverfahren

(1) Sämtliche, der Informationspflicht unterliegenden Informationen werden zur freien Weiternutzung, unter Verwendung freier Lizenzen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer Äußerung, im Volltext in elektronischer Form im Informationsregister zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher, bzw. welchen Informationskategorien die Information gehört und wann sie von welchen informationspflichtigen Stellen in das Informationsregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den im vorstehenden Satz genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den Nutzer druck- und speicherbar sein.

(2) Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, kostenlos und anonym, soweit höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verarbeitung entgegenstehen können.

(4) Der Zugang zum Informationsregister ist barrierefrei, kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattform-spezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

(6) Die Informationen im Informationsregister müssen bis zu ihrer Archivierung mindestens aber zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(8) Das Informationsregister enthält auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für das Land NRW besteht.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

§ 12 Informationsweiterverarbeitung, Lizenzen

Sämtliche der Informationspflicht unterliegenden Informationen werden zur freien Weiternutzung, unter Verwendung Freier Lizenzen zur Verfügung gestellt. Die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen werden gut sichtbar bereitgestellt und begleitend erläutert.

Abschnitt 3 Bereitstellung von Informationen auf Antrag - Auskunft

§ 13 Antrag

(1) Der Zugang zu Informationen im Wege der Auskunft wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Stelle beraten und unterstützt. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, hat diese den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und die antragstellende Person entsprechend zu unterrichten.

(2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder so weit möglich zu beschreiben.

(3) Soweit keine unmittelbare Zugänglichmachung der Information erfolgt, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrages unverzüglich schriftlich oder elektronisch. Dabei gibt die angerufene Stelle auch an, ob der Antrag spezifisch genug ist, um ihr die Identifikation der beanspruchten Information zu ermöglichen. Soweit dies nicht der Fall ist, bemüht sich die angerufene Stelle gemeinsam mit dem Antragsteller um eine Präzisierung und leistet ihm die hierbei erforderliche Hilfe.

§ 14 Bescheidung des Antrages

(1) Die informationspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Sie ist zu begründen. Eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist unzulässig.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine umfangreiche Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Dies gilt auch in den Fällen des § 15 Absatz 4. Die

antragstellende Person ist darüber innerhalb des ersten Monats schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Zugang zur Information

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die informationspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die zuständige informationspflichtige Stelle.

(3) Die informationspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Dies soll die Möglichkeit der Erlangung der Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format oder die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen einschließen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die informationspflichtige Stelle die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(4) Die informationspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 13 (personenbezogene Daten) und § 14 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 16 Amtsverschwiegenheit

Liegt ein zulässiger Antrag auf Zugang zu Informationen vor, gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht.

§ 17 Kostenfreiheit

(1) Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes und aufgrund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung von bis zu 10 Schwarz-weiß-Duplikate in DIN A 4 und/oder DIN A 3 - Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner

Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit der Antragssteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat er die der informationspflichtige Stelle hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung von Kosten gem. Absatz 3 Satz 4 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 18 Benachteiligungsverbot

Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus diesem Gesetz ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus diesem Gesetz unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die im Rahmen dieses Gesetzes erlangt wurde.

Abschnitt 4 der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 19 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass

1. einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig oder nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder
2. ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder
3. sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat oder
4. sie entgegen § 18 benachteiligt wurde,

kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. Das Recht jeder Person, sich nach § 25 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert am 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung, an die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden zu sein, bleibt unberührt.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Berufung und Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach § 21 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die in § 3 Nr. 3 genannten Stellen und der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt die Landesregierung im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich oder von einer oder einem von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät die Landesregierung, den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen und die sonstigen in § 3 Nr. 3 genannten Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung soll die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung des Landtags, der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags hat die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung vorzulegen.

(5) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 3 Nr. 3 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:

1. im Bereich der Verwaltung gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde nach § 12 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz) im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1962 zuletzt geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706);
2. im Bereich der Gerichte gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde nach § 8 des Gesetzes über die Justiz (Justizgesetz) im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. 2010 S. 30) zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672),
3. im Bereich der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;
4. im Bereich des Landtags und des Rechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;

Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll

die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, richtet die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 an die Dienstaufsichtsbehörde nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 an die Dienstaufsichtsbehörde nach § 8 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 an die zuständige Aufsichtsbehörde und in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags oder des Rechnungshofes.

(7) In den Fällen der Absätze 5 und 6 kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine angemessene Entschädigung der in ihren Rechten und deren Ausübung beschnittenen Personen durch die hierfür verantwortlichen Stellen empfehlen.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soweit ihr bzw. ihm die Informationen vorliegen diese auch selbst der Veröffentlichung zuführen soweit er dies in seiner Aufforderung zur Stellungnahme nach Absatz 5 unter Verweis auf diesen Absatz angekündigt hat und die aufgeforderte Stelle dieser beabsichtigten Veröffentlichung nicht binnen einen Monats schriftlich widerspricht.

Abschnitt 5 Umweltinformationen

§ 20 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

(1) Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt. Soweit andere Rechtsvorschriften nicht höherrangig sind und dem Informationsrecht aus diesem Gesetz explizit entgegenstehen ist der Zugang zu Informationen mindestens in jenem Rahmen zu gewährleisten, der in diesem Gesetz gewährleistet wird.

(2) Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes NRW (GV. NRW. S. 142, ber. S 658, in Kraft getreten am 18. April 2007) in der jeweils geltenden Fassung, und kraft der Bezugnahme in § 2 Satz 3 das UIG des Bundes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3704), sofern nicht § 2 Satz 3 die Unanwendbarkeit des UIG des Bundes festschreibt. Soweit im Umweltinformationsgesetz auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes verwiesen wird, wird diese durch die informationspflichtige Stelle nach § 3 Nr. 3 dieses Gesetzes ersetzt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Staatsverträge

Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die entsprechenden Protokolle sind nach Ratifizierung durch das Parlament offenzulegen. Darüber hinaus ist zweimal jährlich darzulegen, über welche Staatsverträge gegenwärtig verhandelt wird.

§ 22 Altverträge

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht. Dies gilt nicht, soweit alle Vertragspartner informationspflichtige Stellen nach § 3 Nr. 3 sind.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrages gestellt und stehen der Gewährung oder Nutzung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragschließende Behörde den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 23 Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies gilt auch wenn sich der Rechtsstreit gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Nr. 3 richtet.

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Beteiligten sind stets zu belehren, dass ihnen das Recht zur Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusteht, die Anrufung aber Fristen eines Rechtsmittels nicht hemmt. § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 24 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger Form vorliegen.

(2) Anträge auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) sowie auf Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern dieses Gesetz noch nicht anwendbar ist, werden Verfahren nach IFG und UIG geführt.

(3) Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat die Landesregierung den Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich öffentlich zu berichten. Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft die Landesregierung das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder

des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(4) Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Hinsichtlich der Kommunen wird sein Inkrafttreten um 2 Jahre hinausgeschoben. Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen und das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen in ihren geltenden Fassungen werden außer Kraft gesetzt, sobald das vorliegende Gesetz vollumfänglich angewendet wird.

(5) Drei Jahre nach Inkrafttreten wird das Gesetz evaluiert. Darüber hinaus wird das Informationsregister nach seiner Inbetriebnahme jährlich evaluiert.

Begründung:

Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns betreffen eine zentrale und unverzichtbare Funktionsbedingung von Demokratie. Eine transparente Verwaltung trägt dazu bei, das Vertrauen in Politik und Verwaltung zu stärken, die demokratische Meinungsbildung zu fördern und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern. Der Schaffung eines Anspruches auf Informationszugang kommt eine wichtige demokratische und rechtsstaatliche Funktion zu, denn der freie Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen ist wesentlicher Bestandteil öffentlicher Partizipation und Kontrolle staatlichen Handelns. Das Transparenzgesetz ist ein erster Schritt auf dem Weg einer Abkehr vom Amtsgeheimnis hin zu einem Open-Government- Data- Prinzip.

Dieser Anspruch auf Information muss jedoch auch etwaige entgegenstehende Rechte Dritter und öffentliche Interessen beachten. Insofern bringt das Gesetz das Gebot der Transparenz angemessen mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Dritter, dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Schutz öffentlicher Interessen in Einklang. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass ein generelles Transparenzgebot (proaktive Veröffentlichungspflicht) normiert wird. Ein Informationsregister wird eingeführt. Ausnahmetatbestände werden stärker begrenzt, um die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Informationsanspruchs zu stärken.

Das breit angelegte Informationsregister dient dazu, ein Ansteigen von Informationensuchen nachhaltig zu verhindern, indem die Informationen frei zugänglich gemacht werden. Viele individuelle, bürokratische Anfragen entfallen damit. In Anlehnung an das Hamburger Vorbild will das Gesetz Transparenz auf eine handwerklich ordentliche gesetzliche Grundlage stellen und einen ressourcenschonenden Weg für die Implementierung in die Verwaltungspraxis wählen. Es regelt die Voraussetzungen, unter denen Informationen zugänglich gemacht werden müssen sowie die Möglichkeit der individuellen Antragstellung.

Zu § 1 Gesetzeszweck:

Satz 1: Es wird ein umfassendes Recht auf Informationszugang normiert. Dieses ist als subjektiv öffentliches Zugangsrecht ausgestaltet. Der Nachweis oder die Geltendmachung eines berechtigten Interesses ist nicht erforderlich. Vielmehr obliegt es damit der zuständigen Stelle, darzulegen, warum sie einen Informationsanspruch ablehnt.

Satz 2: stellt klar, dass es einen Informationsanspruch und einen Auskunftsanspruch gibt.

Zu § 2 Informationsanspruch:

Satz 1: Das Gesetz normiert einen Anspruch auf Zugang zu Informationen und Veröffentlichung derselben. Die Norm stellt sicher, dass jede Person ein Klagerecht für den Fall der Nichtbeachtung dieses Gesetzes hat. Anspruchsberechtigt sind entsprechend der Evaluation des IFG beim Bund auch Bürgerinitiativen und andere nichtrechtsfähige Vereinigungen.

Satz 2: Der Veröffentlichungsanspruch ist teilbar, das heißt, ist ein Teil der Akte geheim, besteht ein „Restanspruch“ zugunsten einer Veröffentlichung.

Satz 3: Das Gesetz ordnet seine Subsidiarität an. Geht es um Ansprüche, die spezialgesetzlich geregelt sind und geht das Spezialgesetz in seinen Auskunftsberechtigungen weiter, gilt zunächst dieses.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen:

Zu den Definitionen im Einzelnen:

1. Informationen: umfassende und offene Definition, die künftige Entwicklungen weitgehend abdeckt. Der Begriff umfasst alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen wie Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Tonaufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums, die elektronisch (Magnetband, Magnetplatte, Diskette, CD-Rom, DVD) optisch (Film, Foto, Papier) oder akustisch oder auf anderem Wege gespeichert sind.
2. Veröffentlichungen sind Aufnahmen von Informationen im Volltext in das Informationsregister und deren Publikation in der vorgegebenen Form.
3. Behörden: dynamische Verweisung auf den funktionalen Behördenbegriff des § 1 Absatz 2 VwVfG NRW, damit findet das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Darüber hinaus findet das Gesetz Anwendung auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die eine der unmittelbaren Staatsverwaltung zugehörigen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen. Privatpersonen sind zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer in § 3 Nr. 3 genannten Behörden oder deren Träger unterstehen. Den Behörden gleichgestellt sind auch Bezirksregierungen und Landschaftsverbände.
4. Öffentliche Auftraggeber i.S. v. 98 GWB mit dynamischer Verweisung ins GWB unterliegen ebenfalls der Informationspflicht. So wird verhindert, dass mit dem Verweis auf diese eine umfassende Information umgangen wird.
5. Kontrolle bedeutet die Aufsicht über Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen und dabei einer Aufsichtspflicht einer oder mehrerer der in § 3 Nr. 3 genannten Behörden oder Träger unterstehen. Die allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung reicht für die Annahme einer Kontrolle im Sinne dieser Vorschrift nicht aus.
6. Informationspflichtige Gremien: Stellen, die an Entscheidungsfindungen beteiligt sind, aber selbst der Informationspflicht nicht unterliegen.
7. Informationsregister ist ein zentral zu führendes, allgemein zugängliches Register, welches alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält, sodass sie ohne Stellung von Anträgen formlos abgerufen werden können. Zur Kostenentlastung für die Kommunen wird vom Land Nordrhein-Westfalen ein zentrales Register geführt.
8. Auskunftspflicht bedeutet das Zugänglichmachen von Informationen nach diesem Gesetz auf Antrag.
9. Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Register einzupflegen, die dann von jedermann formlos abgerufen werden können.
10. Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.
11. Vertrag der Grundversorgung: nicht abschließende Aufzählung der unter a) und b) genannten Bereiche. Die unter gg) genannte Gesundheitswirtschaft umfasst auch Pflegeheime. Deren Berücksichtigung erscheint gerade mit Blick

auf den demographischen Wandel wichtig, sodass auch hier eine erhöhte Transparenz zu fordern ist.

12.0

13. Rechtliches Interesse im Sinne der Nr. 12 Definition

Zu § 4 Anwendungsbereich der Veröffentlichungspflicht:

§ 4 regelt den Anwendungsbereich der Veröffentlichungspflicht und die zu Veröffentlichung verpflichteten Stellen.

Absatz 1 benennt alle Informationen, die nach § 3 Nr. 9 veröffentlicht, also unaufgefordert und einzelfallunabhängig in das Informationsregister eingepflegt werden müssen. Absatz 1 ist eine gebundene Norm („ist“), es besteht hinsichtlich der Einpflegung der Daten kein Ermessen. Die Nummern regeln im Einzelnen:

Nr. 1: Vorblatt und Antrag, nicht aber die Begründung von Beschlüssen der Landesregierung.

Nr. 3: betrifft auch die Sitzungen der Ausschüsse des Landtages.

Nr. 4 wird inhaltlich durch die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 11 konkretisiert

Nr. 6: Verwaltungsvorschriften: abstrakt generelle Anordnungen an Behörden im Land NRW

Nr. 7: bislang veröffentlichte Tätigkeitsberichte ohne neue Berichterstattungspflichten für die Verwaltung.

Nr. 8: Gutachten und Studien, sofern sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden. Nur wenn dies ermöglicht wird, sind alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbar. Dadurch wird transparent, welche Überlegungen in die Entscheidungen von Behörden eingeflossen sind und auf welcher Faktengrundlage diese Entscheidungen vorbereitet wurden. Für künftige Entscheidungen wird der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit zugänglich dokumentiert.

Nr. 9: Geodaten im Sinne dieses Gesetzes sind Geobasis- und Geofachdaten. Geofachdaten können ohne weiteres in das Informationsregister aufgenommen werden, weil sie keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Geotopographische Rasterdaten sind als Kategorie der Geobasisdaten ebenso zu behandeln. Die übrigen Geobasisdaten unterfallen dem Anwendungsbereich des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW und dem Geodatenzugangsgesetz NRW, die diesem Gesetz als *leges speciales* vorgehen.

Nr. 17: erfasst Daten gemäß der Baugenehmigungsstatistik. Erstrebenswert ist eine Synchronisierung mit den bei den zuständigen Stellen ohnehin erhobenen Daten. Auch Nutzungsänderung und Abrissgenehmigung sollen erfasst werden.

Nr. 19: § 23 LHO NRW ist Maßstab für die Veröffentlichung von Subventions- und Zuwendungsvergaben nach Nr. 19. Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Landes, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat.

Nr. 20: Es soll eine Information über die Beteiligungen des Landes ermöglicht werden, in deren Rahmen auch die Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebene veröffentlicht werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Absatz 2 enthält eine Soll- Vorschrift. In begründeten Einzelfällen kann danach von der Einpflegung der Daten abgesehen werden. Auch gleichgestellte Informationen sollen bei Vorliegen öffentlichen Interesses veröffentlicht werden

Absatz 3 definiert das öffentliche Interesse. Häufen sich bezüglich eines Themas Anfragen bei der einpflegungsverpflichteten Stelle, so ist das öffentliche Interesse für eine Einpflegung der Daten zu bejahen.

Absatz 4 nennt die Verpflichteten. Die Verpflichtung, Daten in das Informationsregister einzupflegen, betrifft alle Behörden und Stellen, die Entscheidungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 25 treffen.

Absatz 5 behandelt Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht, nicht aber von der Auskunftspflicht auf Antrag. Damit wird zugleich klargestellt, dass es eine antragsgebundene Auskunftspflicht gibt, die über die Veröffentlichungspflicht hinausgeht. In Nr. 3 soll der Begriff „öffentlich“ klarstellen, dass die Befreiung von der Veröffentlichungspflicht sich nur auf private Vorhaben bezieht.

Nr. 1 und 2 stellen Wertgrenzen auf. Nr. 3 stellt auf eine Bebauung ab, die mehr als 5 Wohneinheiten oder Gewerbeeinrichtungen zum Gegenstand hat. Das Kriterium der Wohneinheiten ist griffiger als das Abstellen auf die Art des Bebauungsgebietes. Denn die Anzahl zu errichtender Wohneinheiten gibt als Wertkriterium eine konkrete Grenze vor.

Absatz 6 nennt weitere Gebiete, für die über Absatz 1 hinaus eine Veröffentlichungspflicht besteht. Die Aufzählung hat die Herausgabe von Informationen zum Gegenstand, die zu Zwecken der Pressearbeit oder Öffentlichkeitsinformation ohnehin herausgegeben wurden.

Zu § 5 Ausnahmen von der Informationspflicht:

Absatz 1 stellt klar, dass Informationsverbote nach höherrangigem Recht zu beachten sind. Sofern die Information hierdurch oder durch Spezialgesetz ausgeschlossen ist, sind Gegenstand und Titel der Information im zulässigen Umfang zu veröffentlichen.

Absatz 2 nennt die Stellen, die der Informationspflicht nicht unterliegen.

Zu § 6 Schutz personenbezogener Daten:

Absatz 1 ordnet an, dass personenbezogene Daten unkenntlich zu machen sind. Die Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Nr. 1 bis 6 abschließend aufgeführt.

Absatz 2 stellt klar, dass die personenbezogenen Daten der jeweiligen Bearbeiterin oder des jeweiligen Bearbeiters nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Sie werden unter den Voraussetzungen des 2. Halbsatzes auf Antrag zugänglich gemacht.

Absatz 3 regelt, in welchen beiden Fällen auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Daten im Wege der Auskunft zu gewähren ist.

Absatz 4 nimmt die personenbezogenen Daten der bei der informationspflichtigen Stelle Beschäftigten von der Auskunftspflicht aus und statuiert Rückausnahmen hierzu.

Absatz 5 ordnet an, dass Betroffene in den Fällen des Absatzes 3 über die Zugänglichmachung ihrer Daten benachrichtigt werden sollen. Er ist anzuhören soweit seine schutzwürdigen Belange betroffen sind.

Zu § 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:

Absatz 1 definiert Betriebsgeheimnis und berechtigtes Interesse. Die Dopplung zur Definition in § 3 Nr. 12 ist aus gesetzessystematischen Gründen gewollt.

Absatz 2 ordnet an, dass Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zum Inhalt haben, nur dann einer Informationspflicht unterliegen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Satz 2 stellt für die dort genannten Fälle eine widerlegliche Vermutung auf.

Absatz 3 ordnet eine Kennzeichnungspflicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihre getrennte Vorlage an. Das Geheimhaltungsinteresse muss dargelegt werden. Geheimhaltungsbedürftige Teile sind abzutrennen oder unkenntlich zu machen. Der Umfang der geheimhaltungsbedürftigen Teile ist zu vermerken.

Absatz 4 regelt den Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen auf Antrag. Der Betroffene ist anzuhören. Äußert der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats, wird vermutet, dass der Auskunftserteilung keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.

Absatz 5 stellt klar, dass rechtswidrig vom Inhaber eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses erlangte Informationen nicht schutzwürdig sind.

Absatz 6 regelt, dass die Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zeitlich nur so lange zulässig ist, wie es aus überwiegenden öffentlichen Interessen zwingend geboten ist.

Zu § 8 Schutz öffentlicher Belange:

Die Regelung normiert Ausnahmen von der Informationspflicht. Es erscheint eleganter, statt ausschließlich auf den Schutz öffentlicher Belange abzustellen, zwischen dem Schutz öffentlicher Belange und dem Schutz interner Entscheidungsprozesse der Landesgremien zu differenzieren. Denn interne Entscheidungsprozesse bedürfen nur solange einer Geheimhaltung, bis sie beendet sind. Danach können sie zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus scheint es einer weitreichenden Transparenz angemessener, wenn eine Regelung sowohl zeitlich begrenzt ist („soweit und solange“), als auch vermittels einer Interessenabwägung einen Informationszugang zumindest in Teilen erlaubt.

Entsprechend diesen Grundsätzen zählt § 8 in Satz 1 die Fälle auf, in denen Informationen nicht herausgegeben werden dürfen. Bevor dies jedoch erfolgt, ist gemäß Satz 2 eine Interessenabwägung vorzunehmen, in der das Zurückhalten der Information als Ausnahme angesehen wird.

Zu § 9 Schutz staatlicher Entscheidungsprozesse

Absatz 1 stellt es ins Ermessen, einen Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn es um die unmittelbare Willensbildung der Landesregierung geht.

Absatz 2 trifft eine entsprechende Regelung für Vorarbeiten zu Entscheidungen. Der unmittelbaren Entscheidungsfindung dienen nicht Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

Absatz 3 erlaubt eine temporäre Verweigerung von Informationen für in Arbeit befindliche Vorgänge. Nach Beendigung der Bearbeitung ist der Informationsanspruch zu erfüllen.

Absatz 4 stellt klar, dass für die dort genannten Gegenstände eine Information nur unter den Voraussetzungen des § 8 verweigert werden darf.

Zu § 10 Trennungsgebot

§ 10 soll sicherstellen, dass auch im Falle des Vorliegens teilweise nicht zugänglicher Informationen der Informationspflicht so weit als möglich Rechnung getragen wird, indem abtrennbare Teile separat veröffentlicht werden.

Zu § 11 Informationsverfahren

Absatz 1 regelt, dass die der Informationspflicht unterliegenden Inhalte innerhalb eines Monats nach ihrer Entäußerung in einem elektronischen Informationsregister zur Verfügung zu stellen sind. Satz 2 regelt die Kategorisierung der Information. Satz 3 regelt das Erfassen von Verträgen. Satz 4 regelt Mindestanforderungen an die Qualität, in der zu erfassen ist.

Absatz 2 ordnet für Verträge an, dass sie erst einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden. Dies gibt den Informationssuchenden die Chance, sich rechtzeitig zu informieren und verhilft dem Informations- und Transparenzanspruch zu voller Geltung. Abweichungen bei Gefahr im Verzug sind möglich.

Absatz 3 regelt, dass Nutzung, Weiterverarbeitung und Verbreitung der nach diesem Gesetz gewonnenen Informationen frei sind, sofern nicht spezialgesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen. Etwa entgegenstehende Nutzungsrechte sind bei Informationsbeschaffung abzubedingen.

Absatz 4 ordnet barrierefreien, kostenlosen und anonymen Zugang zum Informationsregister über öffentliche Kommunikationsnetze an.

Absatz 5 legt Anforderungen an die Formate der zu speichernden Informationen fest.

Absatz 6 ordnet einen Vorhalt der gespeicherten Informationen für mindestens zehn Jahre an. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist eine Archivierung zulässig.

Absatz 7 verlangt bei Änderungen der Informationen die Abrufbarkeit sämtlicher Fassungen.

Absatz 8 ordnet an, dass auch im Falle des Bestehens von Veröffentlichungspflichten nach anderen Regelungen sämtliche, diesem Gesetz unterfallende Informationen im Informationsregister vorzuhalten sind.

Absatz 9 enthält eine Verordnungsbefugnis um Einzelheiten der Veröffentlichung nach Verfahren und Inhalt konkret zu regeln.

Zu § 12 Informationsverarbeitung, Lizenzen

Die Norm ordnet an, dass alle erlangten Informationen unter Verwendung Freier Lizenzen zur freien Weiternutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Lizenz- und Nutzungsbedingungen müssen für Informationssuchende sichtbar bereitgestellt und erläutert werden.

Abschnitt 3 Bereitstellung von Informationen auf Antrag - Auskunft

Zu § 13 Antrag

Absatz 1 stellt klar, dass Auskunftersuchen einen Antrag erfordern. Nach Satz 2 ist die Antragstellung formlos möglich. Die angerufene Stelle berät und unterstützt bei der Antragstellung. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, leitet diese den Antrag weiter und benachrichtigt den Antragsteller hierüber.

Absatz 2 ordnet an, dass die beanspruchten Informationen zu spezifizieren sind.

Absatz 3 regelt den Fall, dass eine Information nicht sofort herausgegeben werden kann. In diesem Falle ist der Antrag zu bestätigen und es ist darzulegen, ob der Antrag die begehrte Information so konkret bezeichnet, dass sie herausgebbar ist. Ist dies nicht der Fall, unterstützt die angerufene Stelle den Antragsteller bei der Präzisierung des Antrages.

Zu § 14 Bescheidung des Antrages

Absatz 1 ordnet an, dass die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens einen Monat nach Antragstellung in der gewünschten Form zugänglich zu machen sind.

Absatz 2 regelt, dass die Ablehnung oder Beschränkung eines Antrags auf Auskunft innerhalb eines Monats schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung erfolgen muss. Sie ist zu begründen, wobei die Begründung nicht den Gesetzestext formelhaft wiederholen darf.

Absatz 3 erlaubt die Verlängerung der Frist auf zwei Monate, wenn eine vollständige Zugänglichmachung der Information nicht innerhalb eines Monats möglich ist oder wenn die Komplexität des Sachverhalts eine umfassende Prüfung verlangt. Hierüber ist die antragstellende Person innerhalb Monatsfrist ab Antragstellung zu unterrichten.

Zu § 15 Zugang zur Information

Die Norm regelt die Erfüllung des Auskunftsanspruches.

Absatz 1 räumt dem Antragsteller ein Wahlrecht ein. Der Anspruch geht je nach Wunsch auf Auskunftserteilung oder Zugänglichmachung der Informationsträger. Insofern bleibt es dem Antragsteller unbenommen, die originäre Information selbst zu prüfen, oder sich auf die Wiedergabe der informierenden Stelle zu verlassen.

Absatz 2 regelt die Auskunft über beigezogene Informationen.

Absatz 3 ordnet an, dass für die Erfüllung der Informationspflichten eine entsprechende Ausstattung vorzuhalten ist. Dies schließt die Ermöglichung eines Zugangs zu elektronischen Informationen ebenso wie eine unmittelbare Gewährung körperlichen Zuganges zu den Informationen ein. Sofern ein unmittelbarer Zugang nicht gewährt werden kann, sind Kopien zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 regelt die Herstellung von Kopien. Von mehreren Möglichkeiten zur Übermittlung ist, wenn der Antragsteller keine Wahl getroffen hat, die kostengünstigste Variante zu wählen.

Absatz 5 regelt die Zugänglichmachung von Informationen mit Hilfsmitteln.

Absatz 6 ordnet die Zulässigkeit der Angabe von Fundstellen an, sofern die Informationen unter diesen Angaben öffentlich zugänglich sind.

Absatz 7 regelt den Fall, dass Informationen aufgrund des Schutzes personenbezogener Daten oder aufgrund des Entgegenstehens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht zugänglich sind. Auf Verlangen des Antragstellers muss die informationspflichtige Stelle den oder die Betroffenen um Einwilligung zur Preisgabe der Information ersuchen.

Zu § 16 Amtsverschwiegenheit

Die Norm stellt klar, dass im Falle eines zulässigen Antrages auf Informationszugang der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit nicht gilt.

Zu § 17 Kostenfreiheit

Absatz 1 stellt klar, dass für die Informationsgewinnung nach UIG und Transparenzgesetz keine Gebühren erhoben werden.

Absatz 2 ordnet an, dass die elektronische Übermittlung von Informationen kostenlos ist. Bis zu zehn Schwarzweißkopien im Format A3 und / oder A4 werden kostenlos hergestellt und übermittelt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder für die Weitergabe einzelner Daten in elektronisch verkörperter Form. Alles, was im Umfang darüber hinausgeht, ist entsprechend der tatsächlich entstehenden, angemessenen Kosten zu ersetzen. Auf diese Kostenerstattungspflicht ist der Antragsteller vorab hinzuweisen.

Absatz 3 erlaubt, aus Billigkeitsgründen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Geltendmachung dieser Kosten abzusehen.

Zu § 18 Benachteiligungsverbot

Die Regelung bezweckt in Korrespondenz mit § 2, der einen Anspruch auf Information verbrieft, die Personen zu schützen, die auf Informationen nach diesem Gesetz zugreifen oder Informationen für den Abruf nach diesem Gesetz zugänglich machen.

Zu § 19 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Absatz 1: Nach dieser Norm kann jeder sich an die oder den Landesdatenschutzbeauftragten wenden, wenn eine der Nr. 1 bis 4 einschlägig ist, die Mängel beim Vollzug des Transparenzgesetzes betreffen. Nach Satz 2 kann die oder der Landesdatenschutzbeauftragte auch angerufen werden, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes als rechtsverletzend angesehen wird.

Absatz 2 nimmt für Berufung und Zuständigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten Bezug auf § 21 DSGVO NRW.

Absatz 3 normiert das Gebot, die oder den Landesdatenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen. Er normiert ein Auskunfts- und ein Zutrittsrecht.

Absatz 4 regelt Informations- und Beratungspflichten der oder des Landesdatenschutzbeauftragten.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Mängelrüge durch die oder den Landesdatenschutzbeauftragten und sein Beanstandungsrecht.

Absatz 6 regelt die weitere Beanstandung als das aufsichtsrechtliche Verfahren nach erfolgloser erster Beanstandung.

Absatz 7 regelt die Befugnis der/ des Landesdatenschutzbeauftragten in den Fällen der Absatz 5 und 6 die Leistung einer Entschädigung zu empfehlen.

Absatz 8 regelt ein Selbstvornahmerecht der oder des Landesdatenschutzbeauftragten in Fällen des Absatzes 5.

Abschnitt 5 Umweltinformationen

Ui § 20 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Absatz 1: Sofern es in anderen Gesetzen weitergehende Informationsberechtigungen gibt, bleiben diese als *lex specialis* anwendbar. Satz 2 gewährt einen Mindeststandard an Information. Sofern entgegenstehendes Landesrecht Informationen entgegensteht, ist nach den Maßstäben dieses Gesetzes als Minimum zu informieren.

Absatz 2: Gegenüber dem Entwurf für NRW wurde hier eine Korrektur vorgenommen. Umweltinformationen richten sich nach dem UIG des Landes. Das UIG NRW nimmt Bezug auf das UIG des Bundes. In § 2 Satz 3 UIG NRW werden einige der bundesgesetzlichen Normen ausgeschlossen, gelten somit in NRW nicht. Dieser Ausschluss wird für das Transparenzgesetz übernommen. Informationspflichtige Stellen nach UIG sind ab Geltung dieses Gesetzes die Stellen nach § 3 Nr 3.

Zu § 21 Staatsverträge

Bei Verhandlungen zu zukünftigen Staatsverträgen ist darauf hinzuwirken, dass diese Verträge den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der Veröffentlichungspflicht nach § 4 nicht entgegenstehen.

Zu § 22 Altverträge

Absatz 1: Altverträgen die eine Veröffentlichung zulassen, sind im Rahmen der Übergangsregelungen zu veröffentlichen. Sind Beteiligte derartiger Verträge auf beiden Seiten Behörden im Sinne des § 3 Nr. 3, hat eine Veröffentlichung zu erfolgen, es sei denn, eine besondere Geheimhaltungsbedürftigkeit wird dargetan.

Absatz 2: Für Verträge, die vor Inkrafttreten des Transparenzgesetzes abgeschlossen wurden, ist das Vertrauen der Vertragsparteien in die Geheimhaltung angemessen zu berücksichtigen, soweit Bestimmungen des Vertrages der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft entgegenstehen. Liegt ein Antrag auf Zugang zu Informationen vor, die einen Altvertrag betreffen und greift die Informationspflicht nach diesem Gesetz ein, hat die vertragsschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und Anpassung des Vertrages aufzufordern. Mit Zugang der Aufforderung beim Vertragspartner beginnt die sechsmonatige Nachverhandlungsfrist. Innerhalb dieser Frist sollen die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermittelt und bewertet werden. Dabei soll eine Einigung über die Offenlegung des Vertrages erzielt werden. Wird keine Einigung erzielt, ist eine Aktenauskunft oder –einsicht zu gewähren, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Im Rahmen der Interessenabwägung erfolgt eine Ermittlung der widerstreitenden Interessen, und eine Einzelfallabwägung. Indiz für ein Überwiegen des Auskunftsinteresses kann sein, dass vertragliche

Kostenzusagen nicht eingehalten wurden oder nach den Umständen des Einzelfalls ein deutlich gesteigertes Interesse der Allgemeinheit an der Offenlegung des Sachverhaltes besteht. Gegenrechte nach §§ 5 bis 9 sind in die Abwägung einzustellen. Sofern die Abwägung ergibt, dass nur ein Teil des Altvertrages eine Veröffentlichung rechtfertigt, ist die Veröffentlichung auf diesen Teil zu beschränken.

Absatz 3 regelt die Veröffentlichungspflicht für den Fall, dass Altverträge geändert oder ergänzt werden. Werden Altverträge, die einer Veröffentlichung nicht zugänglich sind, geändert, sollen für diese Verträge die Geheimhaltungsklauseln nach Möglichkeit insgesamt aufgehoben werden. Ist dies nicht möglich, sind nur die Änderungen oder Ergänzungen zu veröffentlichen.

Zu § 23 Rechtsweg

Aufdrängende Sonderzuweisung kraft derer die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit begründet wird.

Zu § 24 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Absatz 1: Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sind nur Informationen von der Pflicht zur Veröffentlichung erfasst, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes elektronisch aufgezeichnet worden sind und die für die Veröffentlichung nicht überarbeitet werden müssen, damit sie den Schutzanforderungen des Gesetzes (§§ 5 bis 9) entsprechen. Da für die Umsetzung auf kommunaler Ebene ein Zeitrahmen von zwei Jahren vorgesehen ist, gelten für Informationen insoweit das IFG und das UIG weiter.

Absatz 2: Anträge nach IFG und UIG werden nach diesem Gesetz zu Ende geführt.

Absatz 3: Es besteht ein Zeitfenster von drei Jahren, um die technischen Voraussetzungen für Informationsportal und Veröffentlichung der Informationen in dem durch dieses Gesetz vorgegebenen Umfang zu schaffen. Eine Evaluierung mit Berichtspflichten ist vorgesehen.

Absatz 4: Die Informationspflichten nach IFG und UIG gehen im neuen Transparenzgesetz auf. Auf Landesebene findet insofern nur noch das Transparenzgesetz Anwendung. Das Inkrafttreten des Gesetzes auf kommunaler Ebene ist zwei Jahre aufgeschoben. Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, in Musterverfahren eine Praxis zu entwickeln und zu etablieren, die die Durchführung der Transparenzregelungen auch auf der kommunalen Ebene ermöglicht. Darüber hinaus wird auch ein Zeitrahmen geschaffen, innerhalb dessen die entstehenden Kosten kalkuliert und im Haushalt eingeplant werden können.

Absatz 5: Die Evaluierung ist erforderlich, um die Erfolge des Gesetzes nachhaltig zu garantieren. Das Informationsregister ist zu evaluieren, um seine Nutzerfreundlichkeit stetig zu erhöhen und seine Barrierefreiheit auch bei stetig anwachsendem Datenumfang zu garantieren.

Dr. Joachim Paul

Monika Pieper

und Fraktion